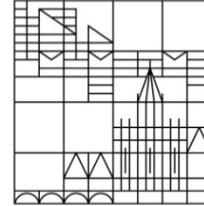


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 35/2015**

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Universitätsprüfung in einem  
Schwerpunktbereich des Staatsexamens-  
studiengangs Rechtswissenschaft**

**Vom 3. Juli 2015**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft**

**vom 3. Juli 2015**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), iVm § 26 Abs. 2 Satz 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) in der Fassung vom 8. Oktober 2002 (GBl. 2002, S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2014 (GBl. 2014, S. 712), hat der Senat der Universität Konstanz am 10. Juni 2015 die nachfolgende Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert am 12. September 2012 (Amtl. Bkm. 34/2012), beschlossen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 JAPrO sein Einvernehmen zu dieser Änderung durch Erlass vom 25. Juni 2015, Az. 2210/0177, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG und § 26 Abs. 2 Satz 2 JAPrO am 3. Juli 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft**

Die Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert am 12. September 2012 (Amtl. Bkm. 34/2012), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 S. 2 erhält folgende Fassung: „Das Schwerpunktstudium hat eine Dauer von mindestens zwei Semestern.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung schließt sich an das Schwerpunktstudium an.“

2. In § 8 wird der folgende Satz angefügt: „Dies gilt auch für die Studienarbeit.“

3. In § 8a Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „bei den Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2006/07 oder später aufgenommen haben,“ gestrichen. Satz 7 wird gestrichen.

4. In § 9 Absatz 3 wird in Satz 1 in der Klammer die Angabe „und 3“ gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

5. In § 10 Absatz 4 werden die Worte „Internationales Öffentliches Recht“ angefügt.

6. In § 11 wird in Satz 1 Nr. 2 gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2. In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsarbeit“ durch das Wort „Studienarbeit“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „die“ vor dem Wort „Leistungsnachweise“ durch die Worte „zumindest zwei“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz angefügt: „Die Studienarbeit soll in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben und bearbeitet werden.“
  - c) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Der Text der Studienarbeit soll 65.000 Zeichen inklusive Leerzeichen ohne Fußnotennachweise nicht überschreiten.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift zu § 13 erhält folgende Fassung: „§ 13 Zulassung zur mündlichen Prüfung“.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 11 Nr. 2 sind die bestandene Zwischenprüfung und die Zulassung zum Schwerpunktstudium“.
  - c) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen“ angefügt. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Antragstermine sind der 31.05. für die Prüfung in der zweiten Jahreshälfte und der 30.11. für die Prüfung in der ersten Jahreshälfte des nachfolgenden Jahres“.
  - d) In Absatz 3 werden in Satz 1 und in Satz 2 das Wort „wird“ jeweils durch das Wort „wurde“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt. Satz 4 erhält folgende Fassung: „Dem Antrag ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung beizufügen.“ Satz 5 erhält folgende Fassung: „Über den Antrag entscheidet der StPA“. Die weiteren Sätze werden gestrichen.
  - e) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. In Satz 1 werden die Worte „auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung“ gestrichen.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Der StPA kann in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangen.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „oder gibt er bei der Aufsichtsarbeit keine Bearbeitung ab“ gestrichen.
10. § 15 wird aufgehoben. Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.

11. § 15 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 (neu) wird in Satz 2 die Zahl „fünf“ durch die Zahl „drei“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „bei einem“ durch das Wort „je“ ersetzt. Satz 4 erhält folgende Fassung: „Auf Anordnung des Prüfers kann eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten hinzutreten.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bis zur Wiederholungsprüfung ist das Schwerpunktbereichsstudium fortzusetzen.“

12. § 16 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Universitätsprüfung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Studienarbeit und mündliche Prüfung müssen jeweils bestanden sein.“ Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 (neu) werden die Worte „der Aufsichtsarbeit“ und das nachfolgende Komma gestrichen, die Zahl „drei“ wird durch die Zahl „zwei“ ersetzt und der 2. Halbsatz wird gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1. Satz 1 (neu) erhält folgende Fassung: „Den Endpunktzahlen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:“.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

13. § 18 wird aufgehoben. Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.

14. § 22 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „Zeitpunkt der Antragstellung“ angefügt.
- b) Der Text erhält folgende Fassung: „Anträge auf Anrechnungen gem. § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 bis 3 können nach der Entscheidung des StPA nicht zurückgenommen werden. Der Antrag auf Anrechnung gem. § 17 Abs. 2, § 20 und § 21 ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Zulassung an der Universität Konstanz zu stellen. Eine nachträgliche Anrechnung ist ausgeschlossen.“

15. In § 23 (neu) wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

- „(8) Die Änderungen vom 3. Juli 2015 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Die Universitätsprüfung findet ab dem Prüfungstermin Herbst 2015 nach den geänderten Bestimmungen statt. Auf Antrag kann zum Prüfungstermin Herbst 2015 letztmals die Prüfung nach den bislang geltenden Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert am 12. September 2012 (Amtl. Bkm. 34/2012), abgelegt werden. Eine vor dem In-Kraft-Treten der Änderungen vom 3. Juli 2015 abgelegte Studienarbeit wird angerechnet.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Die Universitätsprüfung findet ab dem Prüfungstermin Herbst 2015 nach den geänderten Bestimmungen statt. Auf Antrag kann zum Prüfungstermin Herbst 2015 letztmals die Prüfung nach den bislang geltenden Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bekm. 28/2003), zuletzt geändert am 12. September 2012 (Amtl. Bekm. 34/2012), abgelegt werden. Eine vor dem Inkraft-Treten dieser Änderungssatzung abgelegte Studienarbeit wird angerechnet.

Konstanz, 3. Juli 2015

gez,

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor –